

HAUSORDNUNG



Vorwort

Ein reibungsloses Zusammenleben in der Schule ist nur gewährleistet, wenn alle Mitglieder der Schulgemeinschaft aufeinander Rücksicht nehmen und bereit sind, Einzelinteressen dem Interesse aller unterzuordnen und die notwendigen Regelungen aktiv mitzutragen. Die Freiheit des Einzelnen hat ihre Grenzen dort, wo die Freiheit eines anderen beeinträchtigt wird oder Beschädigungen des Schuleigentums erfolgen.

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Bestimmungen sind in erster Linie die Schulleitung und alle Lehrkräfte. Sie bemühen sich, die Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren und Sachschäden vorbeugend zu vermeiden.

Verstöße gegen die Hausordnung werden mit den im BayEUG vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen geahndet.

A. Aufenthalt auf dem Schulgelände

1. Das **Schulgelände** umfasst das Schulgebäude, die Sporthalle, den Schulgarten (eingezäunter Bereich), den Schulhof und das Freigelände (begrenzt durch den Gehweg an der Südallee und vor der Bushaltestelle).
2. Zum **Aufenthalt** sind berechtigt:
 - a) Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern (beim Besuch einer Sprechstunde), Vertreter der Schulaufsicht und des Sachaufwandsträgers, Verwaltungs-, Haus- und Reinigungspersonal, beauftragte Lieferanten und Vertreter von Firmen
 - b) Schulfremde Personen nur mit Genehmigung der Schulleitung und ggf. in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger (z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen)
3. Das **Schulhaus** ist an Schultagen **geöffnet**: Montag mit Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.15 Uhr, am Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, während der Ferien nur am Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr bzw. nach entsprechenden Bekanntmachungen in der Schule und Internet.
4. Schülerinnen und Schüler dürfen sich auf dem Schulgelände grundsätzlich nur zu ihren Unterrichtszeiten, einschließlich Pausen und notwendige Wartezeiten, aufhalten.
5. Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern der Klassen **5 mit 11** während der Unterrichtszeit und während der Vormittagspause ohne Erlaubnis oder eine Unterrichtsbefreiung **nicht** verlassen werden.

B. Allgemeine Sicherheit und Ordnung

1. In allen Räumen des Schulhauses, in der Sporthalle und in den Außenanlagen ist jede Art von **Verschmutzung** und **Beschädigung** zu **vermeiden**. Dies gilt insbesondere auch für die digitale Infrastruktur. Wände, Mobiliar, Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschriftet oder bemalt werden. Schadensersatzforderungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für die Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen ist der **Ordnungsdienst** der jeweiligen Klasse zuständig. Die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der Q-Phase sind für die Sauberkeit und Ordnung in ihren Aufenthaltsräumen verantwortlich.
3. Das Mitbringen von unterrichtsfremden Gegenständen ist untersagt.
Auf dem gesamten Schulgelände gilt das Handynutzungsverbot vom Betreten des Schulgeländes vor Unterrichtsbeginn bis zum Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss. Für die Oberstufe (11. Jahrgangsstufe und Q 12 sowie Q13) ist die Nutzung in deren ausgewiesenen Aufenthaltsbereichen erlaubt. Nach BayEUG Art. 86 können bei Zuwiderhandlungen Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden.
4. Der Aufenthalt auf Fensterbänken, Außenbalkonen, Treppenbrüstungen u. Ä. ist untersagt.
5. Für die Garderobe stehen in den Gängen Garderobenleisten zur Verfügung. **Geld oder Wertsachen** dürfen in der **Garderobe** oder in **Schultaschen** nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Sie **müssen stets mitgenommen** bzw. in den **Schließfächern deponiert** werden. **Für Geld oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.**
6. Die **Klassenzimmer** und **Fachräume** sind außerhalb des Unterrichts (auch während der Pausen) stets **verschlossen** zu halten. Diese Regelung gilt **nicht** für die Aufenthaltsräume der 12. und 13. Klassen. Die Schlüssel bzw. die Transponder dürfen den Schülerinnen und Schülern nicht überlassen werden.
7. Abfälle sind nur in den entsprechenden Abfallbehältern zu deponieren. Die Mülltrennung ist einzuhalten.
8. In der Busspur, am Wendeplatz und auf dem Parkplatz (nicht Schulgelände) gilt die Straßenverkehrsordnung.
9. Das **Befahren des Schulhofes** ist grundsätzlich **verboten**. Das Parken von Fahrzeugen auf dem **Schulgelände** und den **Grünflächen** ist während der Unterrichtszeit untersagt (Ausnahmen regelt die Schulleitung). Auch das Fahren mit Skate-, Long- oder Skateboards, Rollerblades u. Ä. ist in dieser Zeit nicht gestattet.
10. **Spiele** in der Pausenhalle und im Schulhof sind nur dann erlaubt, wenn dadurch keine Mitschüler gefährdet, nichts beschädigt und kein Unterricht gestört wird. **Laufspiele** sind **im Schulgebäude generell verboten**. Während der großen Pause und während der Mittagspause stehen die Tischtennisplatten im Hof, die Fußballtore und der Kicktisch im Schulgarten zur Verfügung.
11. **Das Werfen von Schneebällen ist strikt untersagt!**
12. **Veranstaltungen** außerhalb der Unterrichtszeit bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch die Schulleitung.
13. **Aushänge** (z. B. Plakate) jeder Art bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
14. **Der Konsum und das Mitbringen von Alkohol und anderen Rauschmitteln sowie Raucherzeugnissen wie Zigaretten, Zigarillos, Pfeifen, E-Zigaretten, Vapes oder Cannabis ist grundsätzlich in der Schule und auf dem Schulgelände untersagt. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich das Rauchen unter 18 Jahren (Jugendschutzgesetz) nicht erlaubt ist.**
15. Die **Benutzung des Aufzugs** ist nur den Hausmeistern, dem Reinigungspersonal, den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit Sondergenehmigung gestattet.

C. Regeln für den Schulweg

1. **In der Öffentlichkeit haben sich die Schülerinnen und Schüler stets so zu verhalten, dass das Ansehen der Schule nicht geschädigt wird.**
2. Auf dem Schulweg, insbesondere aber in den öffentlichen Verkehrsmitteln und an den Haltestellen, muss jede Schülerin und jeder Schüler gegenüber ihren und seinen Mitmenschen Rücksicht üben.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule kommen, gilt: Vorsicht beim Ein- und Aussteigen! Rücksicht auf andere Passagiere nehmen!
4. Fußgänger und Radfahrer nehmen den kürzesten bzw. sichersten Weg zur Schule bzw. nach Hause. **Nur dann gilt der Versicherungsschutz.**
5. Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern, Motorräder und Mofas nur in dem dafür vorgesehenen Unterstand abgestellt werden.
6. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Autofahrer halten sich an die Markierungen der Parkbuchten. Die Parkplätze östlich des Schulhofes sind für ausgewählte Mitglieder des Kollegiums bzw. der Verwaltung reserviert. Entlang der Leopold-Krönner Straße kann links vom Fahrradweg geparkt werden.

D. Unterrichtsbeginn

1. **Vor Unterrichtsbeginn** ist der **Aufenthalt bis 7.30 Uhr** grundsätzlich nur in der Pausenhalle, in den Aufenthaltsräumen und im Pausenhof gestattet.
Den Schülerinnen und Schülern der **12. und 13. Jahrgangsstufe** ist es gestattet, sich in ihrem Aufenthaltsraum bzw. bei den Sitzgelegenheiten im 1. und 2. Obergeschoss aufzuhalten.
2. Die Haupttreppe und die Eingangstüren zu den Klassen- bzw. Fachräumen werden erst um 7.30 Uhr geöffnet. Zwischen 7.30 und 7.45 Uhr halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenzimmern auf.
Vor allem in der kalten Jahreszeit sind die Fenster geschlossen zu halten, um **Energieverschwendung** zu vermeiden. Ausnahme: Stoßlüftung. **Die eigenmächtige Benutzung der digitalen Infrastruktur ist untersagt.**
3. Das Schulgebäude wird nur durch den Haupteingang betreten. Alle anderen Eingänge bleiben aus Sicherheitsgründen geschlossen.

E. Verhalten in den Unterrichtsräumen

1. Jede Klasse ist für ihr Klassenzimmer verantwortlich. **Sauberkeit** und pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände sind selbstverständlich; das gleiche gilt für die Fachräume.
2. Werden **Schäden in Klassenzimmern**, Fachräumen oder Toiletten festgestellt, dann meldet dies der Klassensprecher oder ein anderer Schüler unverzüglich dem Hausmeister oder im Sekretariat.
3. Der regelmäßige Ordnungsdienst wird am Schuljahresbeginn mit dem Klassenleiter geregelt.
4. Kurzfristige **Änderungen im Stundenplan** sind dem Vertretungsplan zu entnehmen.
5. Die Lehrkraft der 1. Stunde überprüft die Anwesenheit und trägt fehlende Schülerinnen und Schüler über die Schnellerfassung im Portal ein.

F. Verhalten auf den Gängen und Treppen

1. **Gänge und Treppen** müssen jederzeit als **Fluchtweg** benutzbar sein und sind daher freizuhalten.
2. **Schultaschen** werden während der Pause in den dafür **vorgesehenen Bereichen in der Aula** abgestellt.
3. Der **Verwaltungstrakt** zwischen Lehrerzimmer und Sekretariat darf von Schülerinnen und Schülern **nicht als Durchgang** benutzt werden.

G. Regelungen zur Pause

1. Während der großen Pause dürfen sich die Schülerinnen und Schüler **nur in der Pausenhalle, im Übergang zum Musiktrakt und im Schulhof** (nicht jedoch in den Gängen und bei den Sitzgelegenheiten im 1. und 2. Stock) aufhalten. Nur die Schülerinnen und Schüler der Q-Phase können auch ihren eigenen Q-Aufenthaltsraum und die Sitzgelegenheiten im ersten und zweiten Obergeschoss nutzen. Ein Aufenthalt im Schulgarten ist von April bis Oktober genehmigt.
2. Der Aufenthalt bei den Fahrradständern und am Skaterplatz ist nicht gestattet.
3. Findet der **Sportunterricht in der 3. und 4. Stunde durchgehend** statt, so können sich bis zum Ende der 4. Stunde die Schülerinnen und Schüler in folgenden Bereichen aufhalten: Aula, Eingangsbereich des Schulhofes, nicht jedoch bei den Tischtennisplatten und vor den Unterrichtsräumen. Die Schülerinnen und Schüler der **12. und 13. Jahrgangsstufe** dürfen in ihre Aufenthaltsbereiche.
4. Alle **Unterrichtsräume** sind **in der Pause abzusperren**. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern ist während der Pause nicht gestattet.
5. Während des **Pausenverkaufs** stellen sich alle Schülerinnen und Schüler geordnet an. Rempelen sind zu vermeiden. **Pausenverkaufszeiten: 7.15 Uhr - 7.40 Uhr, 10.00 Uhr - 10.30 Uhr, 12.00 Uhr – 14.00 Uhr.**
6. Unmittelbar nach dem Vorgang (10.25 Uhr) begeben sich alle Schülerinnen und Schüler sofort zu ihren Unterrichtsräumen.
7. In den **Toilettenräumen** ist auf **strikte Ordnung und Sauberkeit** zu achten.

H. Unterrichtsende und Mittagspause - Regelung für sog. Freistunden

1. Bei **Unterrichtsende** müssen alle Stühle auf die Tische gestellt werden (in der jeweils letzten Stunde in einem Unterrichtsraum). Die vorhandenen Seitentafeln müssen gereinigt werden.
2. Während der **Mittagspause** und in **Freistunden** (nur Oberstufe) ist ein Aufenthalt nur statthaft in der Aula, im Speise- und Aufenthaltsraum und im Schulhof (wenn dadurch kein Unterricht gestört wird). Den Schülerinnen und Schüler der **Q-Phase** stehen auch deren Aufenthaltsbereiche und -räume zur Verfügung.
3. Die **Bibliothek** ist durchgehend von 8.00 Uhr bis 15.45 Uhr geöffnet. Die **Regelungen und Zeiten zur Buchausleihe** sind der Bibliotheksordnung (Aushang) zu entnehmen. In der Bibliothek ist absolute **Ruhe** erforderlich. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist strengstens untersagt.
4. Während der **Mittagspause** dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände **nicht verlassen**, es sei denn, sie befinden sich auf dem direkten Weg nach oder von zu Hause. Nur dann besteht eine Schülerunfallversicherung.
5. Schülerinnen und Schüler der 12. und 13. Jahrgangsstufe dürfen während ausgewiesener Freistunden das Schulgelände verlassen. Sie sind dann aber **nicht** im Rahmen der Schülerunfallversicherung **versichert**, falls sie sich nicht auf dem direkten Weg nach Hause (bzw. zur Schule) befinden.
6. Ist im Vertretungsplan für einen Oberstufenkurs eine Stunde als „frei“ ausgewiesen, so sollte diese Stunde in erster Linie für das Selbststudium im Unterrichtsraum bzw. in der Bibliothek genutzt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu beachten.

I. Verhalten bei Feueralarm

1. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verlassen unverzüglich und geordnet den Unterrichtsraum. Schultaschen bleiben am Platz.
2. Vorher werden alle Fenster geschlossen und das Licht wird eingeschaltet.
3. Die Türe wird geschlossen, aber nicht abgesperrt.
4. Fluchtweg und Sammelpunkt sind in jedem Unterrichtsraum an der Tür angeschlagen. Beim Sammelpunkt erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Dazu ist die Mitnahme des Klassenbuchs notwendig.
5. Das Ende des Feueralarms wird durch eine Durchsage oder einen Sondergong bekannt gegeben. Detaillierte Regelungen sind aus der Taschenkarte im Klassentagebuch zu entnehmen.

J. Umweltschutz an der Schule

1. Der **Wasserspender** steht allen Mitgliedern der Schulfamilie zur Verfügung. Bei der Entnahme des Wassers ist darauf zu achten, dass die zu füllende Flasche optimal unter die Düse gestellt wird, damit kein Wasser unnötig verspritzt wird.
2. **Müllvermeidung, -trennung, -entsorgung**
 - 2.1 Getränke werden nur in Pfandflaschen verkauft. Pfandrückgabe ist am Automaten neben dem Getränkeautomaten erwünscht.
 - 2.2 Die Schule ist eine „dosenfreie Zone“, d. h. alle Dosen müssen zu Hause entsorgt werden.
 - 2.3 In jedem Unterrichtsraum befinden sich zwei Abfallbehälter für Papier und Restmüll zur Mülltrennung. Die Papierhandtücher sind im Eimer für Restmüll zu entsorgen. In der Aula befindet sich ein Behälter für Plastikmüll.
 - 2.4 Sammelbehälter für **Sondermüll** (Aluminium und Batterien) befinden sich bei den Hausmeistern. Sondermüll kann bei diesen oder im Sekretariat abgegeben werden.
3. **Energieverbrauch**

Während der Heizperiode muss auf energiesparendes Lüften der Unterrichtsräume geachtet werden. Für Frischluft Stoßlüften statt Fenster kippen.

Beim **Verlassen der Unterrichtsräume** Folgendes **ausschalten**: **Licht, interaktives Display, Beamer** und **Dokumentenkameras**.

K. Zeiteinteilung

1. **Öffnungszeiten des Sekretariats**

An Schultagen: Montag bis Donnerstag von 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr, Freitag von 7.15 Uhr bis 13.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und während der Ferien: grundsätzlich nur am Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst nach telefonischer Anmeldung.
2. **Sprechstunden**

An Schultagen: Die Sprechstunden der Lehrkräfte und des Direktorats werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres bekannt gegeben und sind im Info-Portal veröffentlicht. Direktoratssprechstunden sind während der Ferien nach telefonischer Anmeldung möglich.
3. **Öffnungszeiten der Bibliothek** (siehe auch die „Bibliotheksordnung“)

Die Bibliothek ist für die Oberstufe durchgehend von 8.00 Uhr bis 15.45 Uhr geöffnet.

4. Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten		
	Montag - Donnerstag	Freitag
1. Stunde	7.45 - 8.30 Uhr	7.45 - 8.30 Uhr
2. Stunde	8.30 - 9.15 Uhr	8.30 - 9.15 Uhr
3. Stunde	9.15 - 10.00 Uhr	9.15 - 10.00 Uhr
Pause	10.00 - 10.30 Uhr	10.00 - 10.25 Uhr
4. Stunde	10.30 - 11.15 Uhr	10.25 - 11.05 Uhr
5. Stunde	11.15 - 12.00 Uhr	11.05 - 11.45 Uhr
6. Stunde	12.00 - 12.45 Uhr	11.45 - 12.30 Uhr
	Abfahrt: Linienbusse	Chor: 12.20 -12.50 h
		Abfahrt: Linienbusse
7. Stunde	12.45 - 13.30 Uhr	12.30 - 13.15 Uhr
8. Stunde	13.30 - 14.15 Uhr	
9. Stunde	14.15 - 15.00 Uhr	
10. Stunde	15.00 - 15.45 Uhr	
	Abfahrt: Linienbusse	

L. Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets

1. Allgemeines

Grundlegend gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang) vom 14. Juli 2022 (BayMBI. Nr. 436), die durch Bekanntmachung vom 25. März 2024 (BayMBI. Nr. 193) geändert worden ist.

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2010_K_13179-1

Alle Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberichtigte, Bedienstete und Lehrkräfte müssen die Kenntnisnahme hiervon schriftlich bestätigen.

Die EDV-Einrichtung des Wilhelm-Diess-Gymnasiums Pocking und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen und Dienste zu nutzen.

Die folgende Nutzungsordnung der schulischen Netzwerkinfrastruktur gilt für Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen, Bedienstete sowie Gäste im Netzwerk und individualisiert die o.g. Bekanntmachung für das WDG. Alle Personen sind verpflichtet, sich an diese Regeln zu halten, um einen respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit EDV, Netzwerk und Internet im und außerhalb des Unterrichtsgeschehens zu gewährleisten. Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

2. Regeln für jede Nutzung

2.1 Schutz der Geräte

Ergänzend zu 2.7 der o.g. Bekanntmachung gilt: Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden, die wiederum den Systembetreuer davon unterrichtet. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Während der Nutzung der digitalen Schulgeräte ist das Essen und Trinken untersagt, da die Geräte durch Schmutz und Flüssigkeiten leicht beschädigt werden können.

2.2 Anmeldung im Netzwerk und bei externen Diensten

Die Nutzung des Internets ist im gesamten Schulbereich mit allgemeinem Passwort ohne individuelle Authentifizierung möglich. Dieses ist stets vertraulich zu behandeln und darf nicht eigenmächtig an externe Personen weitergegeben werden.

Zur Nutzung bestimmter Dienste (z.B. Office, Lernplattformen) ist eine Anmeldung mit persönlichen Benutzernamen und Passwort erforderlich. Die Zugangsdaten sollen von den Schülerinnen und Schülern stets bereitgehalten werden, um den Einsatz im Unterricht sowie zu Hause sicherzustellen. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler an Schulgeräten vom benutzten Dienst abzumelden. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern bzw. es von der Systembetreuung ändern zu lassen. Das Arbeiten unter einem fremden Account ist verboten.

An den Schulrechnern wird mit einem Gastaccount gearbeitet, bei dem alle vom jeweiligen Nutzer lokal gespeicherten Daten nach der Abmeldung gelöscht werden.

Für die Klassen mit 1:1 Ausstattung mit iPads gelten die vom Medienkonzeptteam aufgestellten Regelungen. Diese sind veränderbar und werden regelmäßig auf Sinnhaftigkeit überprüft. Eine Übersicht über die Regeln hängt in den Klassenzimmern aus. Zusätzlich werden die iPads über ein Managementsystem verwaltet, wodurch App-Sperren sowie App-Verteilungen und ein Jugendfilter für das Internet umgesetzt werden.

2.3 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Ergänzend zu 2.6.2.2 der o.g. Bekanntmachung gilt: Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte wie Router dürfen nicht an das Netzwerk angeschlossen werden. Das Nutzen externer Speichermedien ist gestattet. Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss der Nutzung der Infrastruktur führen.

2.4 Verbotene Nutzungen

Die Nutzung der digitalen Schulgeräte und des Internets ist nur unter den gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts - zulässig. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

2.5 Nutzung der Infrastruktur

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist grundsätzlich zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten. Für Schülerinnen und Schüler gilt: Während der Schulöffnungszeiten kann das Schulnetz von der 5. bis 10. Jahrgangsstufe außerhalb des Unterrichts am Nachmittag auch für private Zwecke genutzt werden, soweit die Internet-Bandbreite ein störungsfreies Arbeiten der anderen im Unterricht gewährleistet. Für die Klassen 11 bis 13 gilt die private Nutzung auch in Freistunden am Vormittag.

3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Schulleitung bestellt folgende Personen als Ansprechpartner: Datenschutzbeauftragter (Edgar Brückl), Systembetreuer (Markus Aicher), Webmaster (Michael Staudinger). Die Schulleitung überprüft die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig. Ferner stellt die Schulleitung bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht. Als Aufsichtspersonen können Lehrkräfte, Bedienstete oder geeignete Schülerinnen und Schüler, ggf. externe Personen eingesetzt werden, die auf die Einhaltung der Nutzungsordnung hinwirken.

Der Systembetreuer entscheidet in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung der technischen Umsetzung und Nutzung der schu-

lischen IT-Infrastruktur v.a. in Bezug auf 2.6 der o.g. Bekanntmachung. Passwörter und Zugänge können und werden in regelmäßigen Abständen durch den Systembetreuer geändert.

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten werde auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

4. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag des Aushangs im Klassenzimmer in Kraft. Möglichst einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Bedienstete eine Nutzerbelehrung statt.

M. Vereinbarung gegen Missbrauch von Suchtstoffen am WDG zur Suchtprävention

(gem. KWMBL I 1991 S. 303, i.V.m. 2126.1-K KMBek vom 2. September 1991 Az.: VI/8 – S 4363/3 - 8/107 218, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1996, KWMBL I S. 214)

Sucht als Aufgabe der Schule

„Sucht“ bezeichnet ein Verhalten, das übertrieben, zwanghaft oder nicht kontrollierbar erscheint. Sucht entsteht nicht von einem Tag auf den anderen und hat immer mehrere Ursachen. Bei Süchten wird von Missbrauch von Genuss- und Rauschmitteln ausgegangen, z.B. Alkohol, Nikotin, alle Arten von E-Zigaretten sowie pflanzliche und synthetische Suchtstoffe. Aber auch der Konsum sog. legaler oder gesellschaftlich akzeptierter Suchtstoffe oder stoffungebundener Aktivitäten, wie Computerspielen, Internetsurfen, Essen und Arbeiten ist als Suchtverhalten anzusehen.

Ziel der schulischen Suchtprävention ist:

- selbstkontrollierter, auf weitgehende Abstinenz abzielenden Umgang mit legalen Suchtmitteln
- Abstinenz von illegalen Drogen
- den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Medikamenten
- Vermeidung kritischen Konsums durch überhöhte Dosis (sog. „riskanter Konsum“)
- Entdecken und Begeistern für sinnstiftende Freizeitbeschäftigung

Verhalten der Schule bei Konsum von Suchtmitteln

Der Genuss und das Mitbringen von Suchtmitteln sind grundsätzlich in der Schule nicht gestattet. Sollte in der Schule oder auch außerhalb des schulischen Bereichs ein missbräuchlicher Konsum von Suchtmitteln vorliegen, können zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden (vgl. BayEUG Art. 86).

Ein „Drogenfall“ ist gegeben, wenn an der Schule Drogen konsumiert, gehandelt oder mitgebracht werden. Erhält ein Schüler oder eine Schülerin oder die Eltern Kenntnis von einem Drogenfall oder besteht ein diesbezüglicher Verdacht, so soll dieser - auch im Interesse der Betroffenen und der Mitschülerschaft - mit dem Beauftragten für Suchtprävention oder mit einer anderen Lehrkraft des Vertrauens in Verschwiegenheit vorgebracht werden. Betroffene Eltern werden erst nach Rücksprache mit dem Beauftragten für Suchtprävention nach eingehender Prüfung des Falles (evtl. nach Anhörung des betroffenen Schülers oder der Schülerin), in jedem Fall aber unter Einbeziehung der Schulleitung, verständigt. Die Schule reagiert dann bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen mit Polizeieinsatz bei Gefahr in Verzug, ggf. Elternkontakt bei Verdacht auf riskanten Konsum.

Verbot des Konsums von Suchtmitteln

Auf dem gesamten Schulgelände, in Lehr- und Unterrichtsräumen, sowie in den übrigen Räumen und Bereichen, die für Schüler regelmäßig zugänglich sind, dürfen Suchtmittel nicht konsumiert werden. Dies gilt in der Regel auch bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen.

Kontaktperson

Beauftragter für Suchtprävention: OStR Stephan Wrana

Grundsätzlich gilt: Keine Suchtmittel in der Schule!

gez. **Die Schulleitung**

Stand: September